

Beschlussvorlage

Kurztitel der Vorlage:	Fachliche Empfehlungen § 72a SGB VIII
------------------------	--

eingetragen in der Sitzung: 04.03.2013	von: AG Bundeskinderschutzgesetz
---	---

	ja	nein	welche
Beschlüsse, die dadurch aufgehoben oder beeinflusst werden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
bestehende Empfehlungen des Landes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
bestehende Empfehlungen des Bundes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussrecht: ja nein

Abstimmung oberste Landesjugendbehörden		
TMSFG:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
TMBWK:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

im Jahr 2013 2014 2015 2016

(Summen angeben) € € € €

Anhörungsverfahren	ja	nein	gehört (Datum)	Votum	informiert (Datum)
Gemeinde- und Städtebund	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Zustimmung	
Thüringischer Landkreistag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Zustimmung	
Landesarbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Mitglieder der AG	Peter Weise, Steffen Richter, Björn Johansson, Denny Möller, Dr. Detlef Klass, Heiko Höttermann, Andreas Amend, Martina Weise-Watzek, Christine Kascholke, Dr. Kerstin Dellemann, Angela Lorenz, S. Kaiser
Sitzungstermine	09. 01. 2013, 25.01.2013, 26.02.2013

Unterschrift: gez. Peter Weise

Beschluss-Abstimmung:

anwesende Mitglieder	ja	nein	Enthaltung

1.	Beschlussvorschlag Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Die Anwendung und Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen in der Praxis wird nach Ablauf eines Jahres erneut geprüft.
2.	Begründung Zum 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – in Kraft getreten (BGBl. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975). Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor diesem Hintergrund wurde u. a. § 72a SGB VIII ausdifferenziert und erweitert. Die Arbeitsgruppe hat den Entwurf ausführlich diskutiert und sich im Wesentlichen auf die Fachlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins gestützt sowie weitere Fachliche Empfehlungen verschiedener überregional tätiger Verbände und Institutionen einbezogen.
3.	gesetzliche Grundlagen/ggf. weitergehende Erläuterungen Bundeskinderschutzgesetz → SGB VIII → § 72a SGB VIII